



ALTERSVORSORGE

Eine Handreichung der AG Altern im Journalismus

Inge von Bönninghausen

Marlies Hesse

Helga Kirchner

Sibylle Plogstedt

Sabine Stadtmueller

1	Einleitung
2	1. Gesetzliche Rentenversicherung Allgemeine Bestimmungen
3	2. Altersvorsorge für Freiberuflerinnen und Festangestellte
3	Künstlersozialkasse
3	Pensionskasse der Rundfunkanstalten
4	Pflegeversicherung
4	Versorgungswerk der Presse
5	VG Wort
6	Autorenversorgungswerk
6	VG Bild
6	Rente und Arbeitslosenunterstützung
8	3. Privates Sparen und staatliche Förderung
8	Riester-Rente
9	Rürup-Rente
9	4. Zusätzliche Absicherungen
9	Kranken(tage)geld
9	Berufsunfähigkeitsversicherung
10	Beruflicher Rechtsschutz
10	Vermögensschaden-Haftpflicht
11	5. Vermögensstrategien
11	Private Rentenversicherung
11	Geld und Rücklagen
11	Eigene Immobilie
12	6. Lesenswertes zum Thema

Impressum:

Journalistinnenbund e.V. (JB)
Plittersdorfer Str. 58
53173 Bonn

Tel: 02 28 - 31 27 47

Fax: 032 22 - 16 29 697

E-Mail: Journalistinnenbund@t-online.de

Internet: www.journalistinnen.de

Titelbild: © jd-photodesign - Fotolia.com

Einleitung

Liebe Kolleginnen,

beim ersten Erfahrungsaustausch in der „Arbeitsgruppe Altern“ des Journalistinnenbundes war oft zu hören: „Hätte ich mich doch früher gekümmert!“, „Wäre ich doch klüger gewesen!“ oder auch „Warum hat mir das niemand gesagt?“ Und wer heute das Thema Altersvorsorge anspricht, stellt mit Schrecken fest, dass jüngere Kolleginnen es wieder versäumen, sich möglichst früh zu informieren und auch zu handeln.

Das hat die die AG dazu bewogen, diesen Leitfaden durchs Dickicht der Begriffe und Sicherungssysteme zu erarbeiten. Es sind Basisinformationen, die nur den Anstoß geben sollen, sich für die persönliche Situation umfassend von einer unabhängigen Fachfrau beraten zu lassen.

Wir laden Sie herzlich ein zu einem ersten Blick auf Ihre Zukunft nach einem hoffentlich erfüllten und erfolgreichen Berufsleben.

Diese Handreichung klärt einige grundlegende Begriffe, skizziert gesetzliche sowie tarifvertragliche Regelungen zur Altersvorsorge und weist auf verschiedene weitere Möglichkeiten zur sozialen Absicherung (einschließlich Krankheit, Pflege, Verdienstaufschlag, Berufsunfähigkeit und Haftungsfragen) hin. Literaturhinweise und Links führen zu ergänzenden und vertiefenden Informationsmöglichkeiten und Quellen.

Ausgangspunkt für die Zusammenstellung dieser Handreichung war die Situation der Freiberuflerinnen, die im Unterschied zu den sozialversicherungspflichtigen Festangestellten ihre Altersvorsorge selbst in die Hand nehmen müssen. Da jedoch die gesetzliche Rente in Zukunft nicht mehr den gesamten Lebensunterhalt im Alter absichern wird, ist es auch für Festangestellte ratsam, sich rechtzeitig um ergänzende Absicherungen zu kümmern. Die betriebliche Altersvorsorge etwa der öffentlich-rechtlichen Rund-

funkanstalten kann ein Baustein sein, um Versorgungslücken zu schließen. Allerdings haben die jungen KollegInnen kaum noch Anspruch darauf, und wenn, dann zu deutlich schlechteren Bedingungen!

Das Thema ist überhaupt nicht schlagzeilenträchtig, doch sehr ernst: Altersarmut gehört nicht der Vergangenheit an. Sie ist für viele Menschen, vor allem Frauen, bittere Realität. So beziehen etwa mehr Frauen als Männer im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung. Die Grundsicherung ist eine steuerfinanzierte, bedarfsorientierte Basisleistung im Alter und bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage des so genannten Grundsicherungsgesetzes. Die Leistung der Grundsicherung soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt derer absichern, die wegen ihres Alters oder Behinderung nicht mehr arbeiten können und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Sie entspricht der früheren Sozialhilfe. Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern aber nicht zurückgegriffen.

Pessimistische Vorausschau rechnen damit, dass die Zahl der von Altersarmut Betroffenen weiter zunehmen wird. Und es ist auch wahr, dass Armut im Alter keineswegs allein auf geringe Bildung und fehlende Berufsabschlüsse zurückzuführen sein wird.

Zur Erinnerung: Frauen sind (oder werden) arm,

- weil sie erwerbslos sind,
- weil sie unbezahlt arbeiten,
- weil sie nicht (mehr) in einer „Normalfamilie“ leben,
- weil der Unterhalt gestrichen wurde,
- weil sie ein oder mehrere Kinder großgezogen haben,
- weil sie in prekären Arbeitsverhältnissen stecken,
- weil sie sich über die Risiken des Status freiberuflicher Tätigkeit nicht bewusst waren,
- obwohl sie sich unternehmerisch betätigen,
- weil das Rentensystem ihrer Lebensrealität nicht entspricht.

1. Gesetzliche Rentenversicherung

So wird das staatlich geschaffene System der Alters- und Hinterbliebenensicherung genannt, das durch Bundesgesetz geregelt ist. Es schließt neben dem Alter auch die Absicherung gesundheitlicher Risiken ein. In Deutschland geht das gesetzliche Rentensystem zurück auf die Bismarckschen Sozialreformen im Kaiserreich. Von einer Versicherung im Wortsinn kann jedoch nicht die Rede sein. Denn die Beiträge stimmen nicht mit dem versicherten Risiko überein und die späteren Zahlungen gehen nicht aus diesen Beiträgen hervor. Vielmehr werden aus den Beiträgen der Erwerbsgeneration (und einem Bundeszuschuss aus Steuermitteln) nach dem Solidaritätsprinzip die Renten der Vorgängergeneration finanziert.

In diesem Zusammenhang wird auch vom Generationenvertrag gesprochen. Damit ist nicht ein Vertrag im juristischen Sinne gemeint, sondern gewissermaßen ein fiktiver Solidarvertrag zwischen zwei Generationen. Manche sagen, dieser Vertrag werde wegen der Verkehrung der Alterspyramide in absehbarer Zeit nicht mehr funktionsfähig sein. Viele halten dagegen, dass dieser Solidarvertrag funktionsfähiger sei als jede private Absicherung! Der wichtige Punkt ist jedoch: Durch die vielen Einschnitte und Kürzungen der vergangenen Jahre ist die gesetzliche Rentenversicherung keine Garantie mehr für die Sicherung des Lebensstandards.

Zentrale Säule der Altersvorsorge ist bis heute die gesetzliche Rentenversicherung. Sie sichert den abhängig Beschäftigten ein Alterseinkommen. Der konkrete Rentenbetrag orientiert sich an den Beiträgen, die im Laufe ihres Erwerbslebens eingezahlt wurden und an dessen Dauer. Festangestellte ArbeitnehmerInnen wie auch die Angehörigen einiger Berufsgruppen unterliegen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Sie entrichten monatliche Beiträge, deren Höhe abhängt von der Lohn- bzw. Gehaltssumme. Ihre Arbeitgeber zahlen noch einmal den gleichen Betrag in die Rentenkassen ein. Mit der

Beitragsbemessungsgrenze ist die Schwelle festgelegt, bis zu dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden. Wer über der Bemessungsgrenze liegt (die nichts mit Tarifverträgen zu tun hat, es gibt gutverdienende MTV-Angestellte, die darüber liegen!), sollte die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verdienst und dem abgesicherten Einkommen am besten privat absichern!

Die Versicherungspflichtigen und die freiwilligen BeitragszahlerInnen finanzieren die Renten derjenigen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Zugleich erwerben sie einen Anspruch auf eine eigene Rente. Dieses Gegenseitigkeitsprinzip ist mit dem Begriff Generationenvertrag gemeint.

Die gesetzliche Rentenversicherung tritt nicht nur im Alter, sondern auch bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Todesfall (Hinterbliebenenrente) ein. Außerdem übernehmen die Rentenversicherungsträger Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen.

Wer aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in die Selbständigkeit wechselt, behält die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung bei, die in der Zeit als ArbeitnehmerIn erworben wurden, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Selbständige FreiberuflerInnen und Gewerbetreibende können auch weiterhin Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA) abführen. Für sie gelten die Mindestbeiträge für freiwillig Versicherte. Aber: Die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung deckt für Selbständige normalerweise nur eine Grundversorgung ab. Um im Alter ausreichend abgesichert zu sein, sind weitere Rücklagen erforderlich. Dies gilt noch dringlicher für FreiberuflerInnen und Selbständige, die keinerlei Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung erworben haben und mithin im Alter ausschließlich auf andere Versorgungsmöglichkeiten angewiesen sind.

2. Altersvorsorge für FreiberuflerInnen und Festangestellte

Künstlersozialkasse

Selbstständige PublizistInnen und KünstlerInnen können sich seit 1983 über die Künstlersozialkasse (KSK) versichern und zahlen so, wie eine Arbeitnehmerin, nur 50 % der Sozialabgaben.

Günstig ist das Versichertsein über die KSK auch deshalb, weil die Beiträge immer prozentual vom (schwankenden) Einkommen berechnet werden.

Die KSK selbst ist aber keine Versicherung. Sie zieht die Beiträge lediglich ein: Anteilig von den Mitgliedern 50 %, die anderen 50% kommen von den „Vermarktern“ (30%) und einem Bundeszuschuss (20%). Die Beiträge leitet die KSK an die jeweiligen Versicherungsträger weiter: Ansprechpartner für Fragen zur Renten - Kranken - und Pflegekassen sind deshalb nach wie vor die entsprechenden Versicherungen. So fallen z.B. auch Auskünfte zur Riester-Rente für Selbstständige nicht in den Aufgabenbereich der KSK.

Für eine Bewerbung zur Mitgliedschaft in der KSK ist eine „erwerbsmäßige“ und „auf Dauer angelegte“ künstlerische oder journalistische freiberufliche Tätigkeit nachzuweisen, womit der Lebensunterhalt verdient werden kann. Ausführliche Infos dazu, wer mit welcher Tätigkeiten die Voraussetzungen erfüllt sowie zur Beitragsbemessung und zu der Frage ob es besser ist, sich gesetzlich oder privat zu versichern unter: www.kuenstlersozialkasse.de

Die Mitgliedschaft endet mit dem Aufgeben der „erwerbsmäßigen“ Tätigkeit im Bereich Publizistik oder Kunst. Dazu gehört z.B. der Beginn der Vollrente. Die Mitgliedschaft kann in diesem Fall aber fortgesetzt werden, wenn die selbstständige Tätigkeit weiter ausgeübt und ein Arbeitseinkommen von mindestens 3.900 € jährlich erzielt wird.

Zu den verschiedenen Übergangsformen, z.B. wenn die berufliche Ausrichtung geändert wird oder bei ei-

nem Statuswechsel (Frei - Fest), gibt die KSK Auskunft. Eine gute Orientierung über alle Sozialversicherungen gibt der „Ratgeber Selbstständige“ mediafon/ver.di unter: http://www.mediafon.net/ratgeber_einfuehrungstext.php3?si=4f268baae8e63&id=40e01b93dca21

Pensionskasse der Rundfunkanstalten

Die Pensionskasse ist neben dem Versorgungswerk der Presse für alle freien MitarbeiterInnen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine wichtige Adresse für die private Altersvorsorge. Ab 18 Jahren und bis 55 Jahre können sie Mitglied werden, wenn sie ein Jahr lang für die Träger der Pensionskasse gearbeitet und mindestens 3.500 € verdient haben. Die Liste der Träger (14 Rundfunkanstalten und deren Werbetöchter sowie mehr als 400 Produktionsfirmen) sind in der Info-Broschüre der Pensionskasse aufgeführt: http://www.pensionskasse-rundfunk.de/fileadmin/site_content/pdf%27s/Infobroschuere_PK-Rundfunk.pdf

Als Beitrag zur Pensionskasse zahlen Freie 7 % der beim Träger erzielten Honorare ein. Diese werden vom Honorar einbehalten und vom Auftraggeber 7 % zugezahlt. Meist sind die 7 % auf der Honorar-Abrechnung aufgeführt, sie sind einkommenssteuerpflichtig.

Für „nichtselbstständige Freie“, also sogenannte „Pflichtversicherte“ bei der Künstlersozialkasse (KSK), zahlen die Träger nur 4%, diese „Freien“ können dann selbst auch auf 4% Einzahlung heruntergehen.

Bei längeren befristeten Arbeits- oder Teilzeitarbeitsverhältnissen ist ebenfalls eine Mitgliedschaft unter bestimmten Bedingungen möglich. Wird das jährliche Mindesthonorar von 3.500 € nicht erreicht, können Beiträge weiter eingezahlt werden. Die Altersvorsorge ist generell durch freiwillige Beitragszahlungen ausbaubar. Außerdem zahlt die

Pensionskasse bereits nach drei Jahren Mitgliedschaft eine Witwen- und Waisenrente ([weitere Details unter: www.pensionskasse-rundfunk.de](#)).

Die Beiträge zur Pensionskasse sind grundsätzlich „riesterfähig“. Anspruch auf eine Altersrente besteht bereits nach fünf Jahren Mitgliedschaft. Ein Rentenrechner ist auf der Website der Pensionskasse zu finden. Normalerweise beginnt die Auszahlung ab dem 65. Geburtstag. Mit entsprechenden Ab- bzw. Zuschlägen ist auch ein beliebiger Termin zwischen dem 60. und 70. Geburtstag möglich. Auch die Auszahlung in einem einzigen Betrag, wie bei einer Lebensversicherung, ist möglich: Diese Variante muss drei Jahre vor Erreichen der gewählten „Altersgrenze“ beantragt werden.

Die Pensionskasse wurde 1972 von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Gewerkschaften gegründet und erwirtschaftet seit vielen Jahren gute Renditen. In der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder über eine gewählte Vertreterversammlung die Geschäftspolitik der Pensionskasse mitbestimmen (nähere Infos: Infobroschüre der Pensionskasse, s.o.). Informationen zu allen Formen privater Altersvorsorge für Selbstständige unter: http://www.mediafon.de/ratgeber_haupttext.php3?id=40e04c770a8ae&view=&si=4f1890702a34a&lang=1

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung (PV) wurde 1995 als Pflichtversicherung eingeführt. Träger sind die Pflegekassen, die bei den gesetzlichen Krankenkassen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. In der Regel wird die PV bei der Krankenkasse abgeschlossen, bei der man versichert ist. Sie heißt dort „soziale Pflegeversicherung“.

Die Beiträge werden für jedes Mitglied aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet. Ausführliche

Infos zu Leistungen und Beiträgen siehe:

http://de.wikipedia.org/wiki/Pflegeversicherung_%28Deutschland%29

Wer privat krankenversichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen. Deren Mindestleistungen sind gesetzlich vorgeschrieben, die Beiträge sind einkommensunabhängig und steigen mit dem Eintrittsalter.

Wer gesetzlich versichert ist, bekommt - als Mitglied der Künstlersozialkasse (KSK) - den halben Beitrag als Zuschuss zur Pflegeversicherung.

http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/index.php

Wer privat versichert ist, bekommt höchstens die Hälfte des Beitrages, der in der gesetzlichen Pflegeversicherung fällig wäre. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine private Pflegezusatzversicherung abzuschließen.

Weitere Infos zur Pflegeversicherung für Selbstständige sind zu finden unter:

http://www.mediafon.net/ratgeber_haupttext.php3?id=40e04aef1f212&view=&si=4f268baae8e63&lang=1

Eine gute Orientierung über alle Sozialversicherungen gibt der „Ratgeber Selbstständige“ mediafon/ver.di, Online unter:

http://www.mediafon.net/ratgeber_einfuehrungstext.php3?si=4f268baae8e63&id=40e01b93dca21

Versorgungswerk der Presse

Allen Freien und Angestellten in Kommunikationsberufen bietet das Versorgungswerk der Presse Altersvorsorge durch eine Lebensversicherung.

Die Liste der Berufe und weitere ausführliche Infos sind zu finden unter: http://www.presse-versorgung.de/index.php?article_id=1

Das Versorgungswerk ist eine gemeinsame Einrichtung von Journalisten - und Verlegerverbänden und vertraglich verbunden mit den Versicherungskonzernen Allianz, Axa und HDI-Gerling. Über das Versorgungswerk sind die Versicherungen in der Regel preiswerter als bei diesen Gesellschaften sonst üblich.

Besonders für Freie gibt es außerdem den Vorteil, dass die Versicherung bei Einkommensrückgängen nicht gekündigt oder mit Verlust zurückgekauft werden muss. Es genügt, die Beiträge zu senken oder ruhen zu lassen.

Freie, die im tagesaktuellen Journalismus arbeiten, können von den Rundfunkanstalten Zuschüsse zu den gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie für die Pensionskasse bekommen.

Wer von einer freien zu einer festen Tätigkeit wechselt, z.B. bei einem Verlag, der laut Tarifvertrag beim Versorgungswerk versichern muss, kann eine bereits bestehende Versicherung in den neuen Vertrag überführen.

Eine Berufsunfähigkeitsrente und eine Pflegeversicherung kann gegen Aufpreis mitversichert werden. „Riester“ - und „Rürup“-Renten bietet das Versorgungswerk ebenfalls an. Auch Familienangehörige können mitversichert werden.

Wahlweise wird die Versicherung als gesamte Summe oder als lebenslange Rente ausgezahlt.

Das Autorenversorgungswerk (VG Wort) gewährt freiberuflichen Autorinnen, die über die Künstlersozialkasse rentenpflichtversichert sind, Zuschüsse zu ihren eigenen Beiträgen für eine private Altersversorgung wie z.B. beim Versorgungswerk der Presse. Informationen zu allen Formen privater Altersvorsorge für Selbstständige unter:

http://www.mediafon.de/ratgeber_haupttext.php?id=40e04c770a8ae&view=&si=4f1890702a34a&lang=1

VG-Wort

Wer einen Computer, Drucker oder ein Kopiergerät kauft oder Texte in einem Copyshop kopiert, zahlt mit dem Preis eine Urheberrechtsabgabe.

Die VG Wort zahlt aus diesen Einnahmen das UrheberInnenrecht, das aus Kopien fällig wird. Sie teilt ihre Einnahmen nach einem ausgehandelten Tarif an die AutorInnen auf, die der VG-Wort ihre Veröffentlichungen melden. Allein im Jahr 2011 hat die Verwertungsgesellschaft 27 Millionen Euro eingenommen und verteilt.

Hier handelt es sich nur um einen Bereich der VG Wort, die Geräteabgabe. Bei den 27 Millionen geht es um eine Nachzahlung für mehrere Jahre, die bereits 2010 gezahlt wurde. Der Umsatz der VG Wort ist viel höher, setzt sich aus unterschiedlichen Bereichen zusammen und ist dem Geschäftsbericht zu entnehmen.

<http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife.html>

Die Zahlungen der VG-Wort müssen versteuert werden. Wer mehrwertsteuerpflichtig ist, muss diese Einnahmen ebenfalls angeben. Die Mitgliedschaft in der VG-Wort ist kostenfrei.

Im Einzelnen: An die Verwertungsgesellschaft Wort werden von festen wie von freien AutorInnen wissenschaftliche Artikel, wissenschaftliche Bücher, Texte aus Filmen, Hörfunksendungen oder Veröffentlichungen in Tageszeitungen, die in Pressespiegeln auftauchen, gemeldet. Auch Moderationen in Funk- oder TV-Magazinen gehören dazu. Wer die eigenen Produkte nicht meldet, verschenkt viel Geld.

Bibliotheken melden die Ausleihe von Büchern. Auch das Verleihen durch Lesezirkel wird erfasst. Internettexpte werden über die Zahl der Klicks, also über die Häufigkeit des Aufrufs einer Seite, gemessen und gemeldet.

Die Meldungen sind auf Formularen, aber auch online möglich. Für die verschiedenen Publikationsorgane gelten unterschiedliche Meldetermine.

<http://www.vgwort.de/termine.html>

Die VG Wort hat auch einen Sozialfonds für in Not geratene AutorInnen, VerlegerInnen, ÜbersetzerInnen sowie für deren Hinterbliebene.

www.vgwort.de

Autorenversorgungswerk

Der VG-Wort zugehörig ist das Autorenversorgungswerk. Freiberufliche AutorInnen, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtversichert sind, bekommen einen einmaligen Zuschuss zur Altersvorsorge, sofern sie dem Autorenversorgungswerk beitreten. Der Beitritt ist formlos.

Der Zuschuss wird in eine Lebens- oder Rentenversicherung gezahlt oder aber auf einen Sparvertrag, der mit dem Rentenalter fällig wird. Derzeit ist ein einmaliger Zuschuss von 2.500 € vorgesehen, der an die Berechtigten ausgezahlt wird. Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme muss zum Ende der Laufzeit, die nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr sein darf, aber mindestens 5.000 € betragen. Achtung: Der Antrag gilt nur in dem Jahr, in dem die AutorInnen 55 Jahre alt werden. Er darf aber vorsorglich vorher eingereicht werden. Für die Jahrgänge 1948 bis 1954 gibt es Sonderregelungen.

Wer schon vor dem Jahr 1996 dem Autorenversorgungswerk angehörte, bekommt deutlich mehr an Zuschüssen zur Lebensversicherung bzw. zur Pensionskasse. Derzeit gilt für die Jahrgänge von 1942-1954 eine Übergangsregelung. Ab 2014 gilt die 2.500-Euro-Regelung für alle Verträge.

<http://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/autorenversorgungswerk.html>

VG-Bild

In der VG Bild-Kunst werden Filme, Fotos oder Kunstwerke gemeldet. JournalistInnen können hier ihre Regiearbeit in Spielfilmen, in Dokumentarfilmen und in Filmbeiträgen melden. Die führen zu einer Zusatzeinnahme. Die gilt auch über die Rentengrenze hinaus, wenn die Filme wiederholt oder Fotos noch einmal gedruckt werden. Achtung: Wer selber schneidet oder dreht, sollte diese Arbeit ebenfalls melden. Feste und freie FotografInnen, Kameraleute und CutterInnen melden ihre Arbeit ebenfalls bei der VG Bild.

Die Einnahmen der VG Bild stammen aus einer Urheberrechtsabgabe beim Verkauf von Leerkassetten, aus Verleih-Tantiemen oder aus dem Verkauf von Filmrechten ins Ausland. Galerien zahlen einen festen Teil ihres Umsatzes an die VG-Bild.

Nachteile bringt die Mitgliedschaft keine. Dagegen: Wer seine Bilder oder Filme nicht meldet, bekommt kein Geld aus den Ausschüttungen. Auch hier sind die Auszahlungen steuerpflichtig. Die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst ist kostenfrei.

Sozial bedürftige KünstlerInnen, RegisseurInnen etc. können auch bei der VG-Bild eine Unterstützung bekommen zum Beispiel in Form von Weihnachtsgeld. www.vg-bildkunst.de

Rente und Arbeitslosenunterstützung

Renten- und Arbeitslosenversicherung sind eng miteinander verknüpft, sofern es in der Berufsbiografie eine Phase der Arbeitslosigkeit gab. Beim Berechnen der Rente gelten nämlich Anrechnungszeiten (z.B. Schwangerschaft, zeitweise Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) als rentensteigernd. Die Anrechnungszeiten heißen bis vor kurzem noch Ausfallzeiten.

Wer also seine Rente nicht mindern will, sollte auf den lückenlosen Nachweis der Anrechnungszeiten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund achten.

Ein Beispiel: Wem der Nachweis über eine frühere An- bzw. Abmeldung beim Arbeitsamt fehlt, bekommt die Rente erst wieder angerechnet ab dem Zeitpunkt der nächsten Festanstellung. Das heißt: Alle Belege der Rentenversicherung oder des Arbeitsamtes sollten bis zum Rentenbeginn aufgehoben werden, um bei einem Abgleich der Daten die eigenen Versicherungszeiten in der Rentenversicherung nachweisen zu können.

Es empfiehlt sich, **beim Rentenantrag eine Rentenberatung** zu nutzen. Öffentliche oder private RentenberaterInnen prüfen die Belege, führen die Korrespondenz mit der Rentenversicherung, legen Widerspruch ein und helfen, Kürzungen bei der Rente zu vermeiden. Auch kleinere Beträge von 20 - 30 € pro Monat addieren sich innerhalb von 10 Jahren auf 20.000-30.000 €. Da lohnt sich die Investition von einmalig etwa 120 €, die eine Rentenberatung kostet.

Wer kann sich überhaupt bei der Agentur für Arbeit versichern?

Für Feste ist die Arbeitslosenversicherung eine Pflichtversicherung, die der Arbeitgeber übernimmt.

Für Freie gibt es seit dem Jahr 2006 die „freiwillige Weiterversicherung.“ Hier gilt:

- Freie JournalistInnen müssen vor dem Beginn ihrer Freiberuflichkeit in einer versicherungspflichtigen festen Beschäftigung gewesen sein. D.h. sie müssen zwei Jahre vor ihrer freiwilligen Weiterversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit mindestens zwölf Monate lang Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung gezahlt haben („Rahmenfrist“).

- Wer sich als Freie mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche fest anstellen lässt, kann sich ebenfalls bei der BA freiwillig weiterversichern.
- Wer sich als Freie neu versichern lassen möchte und aus dem Bezug von ALG 1 ausscheidet, muss innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der freien Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt haben, um auch künftig einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben. Die vorgenannten Bedingungen gelten dabei ebenfalls.

Was wird gezahlt? Wer während der freiwilligen Weiterversicherung arbeitslos wird, bekommt je nach Ausbildung monatlich zwischen 600 € und 1.400 € an Unterstützung. Das hört sich ganz gut an, ist aber keine Einladung zu einem mehrfachen Pendeln zwischen Arbeitslosigkeit und freier Tätigkeit. Wer zwei Mal freiwillig weiter versichert war und diese Leistungen beide Male in vollem Umfang in Anspruch genommen hat, wird beim Antrag auf eine dritte freiwillige Weiterversicherung nicht mehr angenommen. [http:// www.mediafon.net](http://www.mediafon.net)

Bei der Einführung der freiwilligen Weiterversicherung für Freie war der Beitrag für die Bundesanstalt für Arbeit konkurrenzlos günstig. Er lag mehrere Jahre lang unter 20 €. Inzwischen sind die Beiträge steil angestiegen. Im Jahr 2012 liegen sie monatlich bereits bei 78,75 € (im Osten 67,20 €). Lediglich die NeugründerInnen unter den Freien haben den Vorteil, dass sie in den ersten zwölf Monaten nur die Hälfte des Betrags zahlen müssen.

Eine Unterstützung für die Existenzgründung zu bekommen, war bis vor kurzem kein großes Problem. Seit Ende 2011 liegt es aber im Ermessen der zuständigen MitarbeiterInnen der Bundesagentur für Arbeit, ob die Existenzgründung gefördert wird. Seit der Verschärfung der Bestimmungen ist die Höhe der Gründungszuschüsse im Jahr 2012 bereits um 60 Prozent gesunken.

3. Privates Sparen und staatliche Förderung

Riester-Rente

Die nach dem damaligen Minister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, benannte Vorsorgeform ist eine Verbindung von privatem Sparen und staatlicher Förderung in Form von Zulagen und Steuerbegünstigungen.

Riesterern“ können alle rentenversicherungspflichtig Beschäftigten und auch die bei der Künstlersozialkasse (siehe KSK) versicherten Selbständigen.

Es gibt ca. tausend zertifizierte Angebote von Versicherungen, Banken und Sparkassen, wobei das Zertifikat kein Qualitätssiegel ist, sondern lediglich der Nachweis, dass die folgenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind:

- das gesamte Vorsorgekapital einschließlich der staatlichen Zulagen ist gesichert und wird ausbezahlt;
- frühestens ab dem 60. Lebensjahr wird die Rente lebenslanglich ausgezahlt;
- bei Rentenbeginn müssen 30% des Vorsorgekapitals entnommen werden können;
- die Abschlusskosten werden auf 5 Jahre verteilt;
- der Vertrag ist vierteljährlich kündbar und die Zahlungen können ruhen gelassen werden; Unisextarife sind Pflicht.

Es stehen verschiedene Formen der Vorsorge zur Verfügung:

- die klassische private Rentenversicherung, bei der die Höhe der später tatsächlich gezahlten Rente ungewiss ist, weil die Überschussbeteiligung je nach Finanzmarktlage schwankt;

- der Banksparplan, ohne hohe Rendite aber sicher, flexibel, transparent und ohne Abschlusskosten. Er ist beleihbar z.B. für einen Immobilienkauf;
- der Fondssparplan mit hohem Risiko aber möglichen Gewinnen aus Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen. Dementsprechend sind die Verwaltungskosten hoch;
- Wohn-Riester erlaubt Entnahme von Erspartem zum Bau oder Kauf einer Immobilie oder auch zur Tilgung eines Hypothekendarlehens mit der Zulage. Die staatliche Förderung kann in einem Bausparvertrag fließen.

Die staatliche Grundzulage muss beantragt werden! Sie beträgt maximal 154 € p.a. wenn vom Vorjahreseinkommen 4 % gespart werden, mindestens aber 5 € im Monat. **Achtung Freie:** da das Jahreseinkommen oft stark schwankt, sollten sie nicht den Dauerzulageantrag stellen, sondern die Zulage jährlich beantragen, da sonst u.U. zu viel eingezahlt wird oder zu wenig. Das zieht eine Kürzung der Zulage nach sich.

Auch die Kinderzulage, die je nach dem Geburtsjahr differiert, muss beantragt werden.

Bei der Einkommenssteuer können bis zu 2100,00 € abgesetzt werden. Die Riester Rente wird erst im Rentenbezug besteuert. Das ist für alle diejenigen günstig, deren Steuersatz im Alter unter dem zur Zeit ihrer aktiven Erwerbsarbeit liegt.

Die Erträge unterliegen nicht der Abgeltungssteuer.

Bei Arbeitslosigkeit oder ALG II-Bezug ist das gesamte Sparvermögen geschützt.

4. Zusätzliche Absicherungen

Wer im Rentenalter ein Einkommen von unter 700 € hat (die Höhe ist regional unterschiedlich, aber inklusive Krankenversicherung und Miete), hat Anspruch auf die **Grundsicherung**. Dabei werden aber sämtliche Einkünfte z.B. aus Vermietung, Kapitalerträgen und eben auch einer Riester Rente angerechnet.

Kritik gibt es vor allem daran, dass die Versicherer bei der Höhe der monatlich zu zahlenden Rente von einer zu hohen Lebenserwartung ausgehen und deshalb viele Versicherte nicht in den Genuss der vollen Auszahlung kommen. Das Sparguthaben ist aber nicht verloren. Der Eigenanteil ist grundsätzlich vererbbar, für die Zulagen und Steuervorteile gibt es Einschränkungen.

Rürup-Rente

Die **Rürup-Rente** hat keine staatlichen Zulagen, dafür aber wesentlich höhere Steuervorteile. Bis zu 20.000 € werden jährlich gefördert. Sie ist vorteilhaft vor allem bei hohem Einkommen mit hoher Steuerlast. Unisex Tarife sind erst ab 21.12.2012 Pflicht.

Auf jeden Fall ist es wichtig, sich unabhängig beraten zu lassen, da Lebensalter, Einkommen, Familiensituation und andere Vorsorgemaßnahmen eine wichtige Rolle spielen.

Die angebotenen Produkte sorgfältig vergleichen und beim Anbieter detaillierte Auskünfte zu Vertriebs-, Verwaltungs- und Abschlusskosten einfordern!

Es gibt zahlreiche Internetseiten, meist von Produktanbietern, aber auch eine Reihe von unabhängigen Berechnungsangeboten.

Kranken(tage)geld

Wer als Freie krank wird, bekommt möglicherweise Schwierigkeiten, die Miete oder die Bürokosten weiterhin zu zahlen.

KSK-Mitglieder haben ab dem 43. Tag der Krankmeldung ein Anrecht auf ein Krankentagegeld. Zusätzlich gibt es für sie bei den Krankenkassen Wahltarife, die ein Krankengeld ab dem 15. oder dem 22. Krankheitstag absichern helfen. Natürlich kosten die Wahltarife etwas mehr. Es gibt diese Möglichkeit nur in den gesetzlichen Krankenkassen. Sie sind nicht automatisch im Versicherungspaket.

Eine sechswöchige Lohnfortzahlung wie bei den fest Angestellten gibt es für feste Freie nicht. Die Sender übernehmen aber einen Zuschuss zum Krankentagegeld, das die Krankenkassen zahlen. Dies gilt nicht für die Privatkassen.

Wer für eine Produktionsdauer von einem Sender beschäftigt oder generell als feste Freie anerkannt ist, hat aber möglicherweise doch Ansprüche auf ein Kranken(tage)geld. Die Auftraggeber (Sender, Produktionsfirmen, Printmedien) haben hier unterschiedliche Konditionen, die erfragt werden sollten.

Private Versicherungen springen beim Verdienstaustausch ebenfalls ein. Sie sind aber in der Regel recht teuer.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Für die Berufsunfähigkeit sind die Berufsgenossenschaften zuständig. Für JournalistInnen ist das die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Journalistische Arbeit ist in einem niedrigen Gefahrentarif eingestuft, sie ist deshalb preisgünstig. Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 81 € pro Jahr. Die Mitgliedschaft für selbstständige JournalistInnen ist

freiwillig. Sie kann auch nach dem Beginn des offiziellen Rentenalters weitergeführt werden, solange eine Berufstätigkeit vorliegt.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften - etwa bei einer Reha - sind deutlich besser als die der Krankenkassen. Letztere kommen aber auch auf, sofern keine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wurde.

Achtung: Arbeitsunfälle und Unfälle auf dem Weg zur Arbeit müssen innerhalb von drei Tagen bei der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

Für Unfälle in der Freizeit sind private Versicherungen zuständig, die z.B. die Gewerkschaften pauschal für ihre Mitglieder abgeschlossen haben.

Beruflicher Rechtsschutz

Für den beruflichen Rechtsschutz sorgt der Rechtsschutz der Gewerkschaften. Er wird in den DGB-Gewerkschaften durch den DGB wahrgenommen.

Zusätzlich bieten private Rechtsschutzversicherungen Leistungen an zur rechtlichen Absicherung von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Zunehmend sind diese Versicherungen mit einer telefonischen Rechtsberatung ausgestattet, damit am Anfang der Verfahren Fehler vermieden werden. Die Beitragshöhe bemisst sich – wie immer – nach der Höhe der Schadensdeckung und danach, ob es bereits Vorschäden gab. Viele kleine Schäden sind nach der Versicherungsmathematik schlimmer als ein großer.

Vermögensschaden-Haftpflicht

Recherchefehler und falsches Korrekturlesen können zu Entschädigungsklagen führen. Nicht immer werden die Verlage oder die Sender verklagt. Die Klage kann sich auch gegen AutorInnen richten, die dann aufgrund einer fehlerhaften Berichterstattung

oder einer Verletzung des Urheberrechts Dritter schadensersatzpflichtig werden. Nur festangestellte JournalistInnen unterliegen dem Schutz ihres Verlags oder des Senders.

Auch wegen des Eingriffs in die Privatsphäre Dritter können AutorInnen verklagt werden oder der wegen der Beeinträchtigung des Rufs einer Firma mit der Folge, dass diese z.B. keine Kredite mehr bekommt. Klagen wegen Verleumdung können auch bei einer an sich korrekten Berichterstattung eingereicht werden. Wenn sie den Prozess verlieren, haben AutorInnen unter Umständen ein Leben lang Zahlungen zu leisten. Selbst bei einem Vergleich entstehen hohe Verfahrenskosten.

In der Versicherungswirtschaft sind die Schäden am Privatvermögen in den normalen Haftpflichtversicherungen meist umstritten. Aus diesem Grunde bieten einige private Versicherungen Verträge an, die z.B. im Jahr 2012 für 189,00 € pro Jahr bis zu einem Schadensersatz von 100.000 € aufkommen. Bei riskanten GegnerInnen wie Sekten o.ä. sollte die Vertragssumme angemessen erhöht werden, und zwar ehe es zu dem Verfahrensstreit kommt.

5. Vermögensstrategien

Die gesetzliche Rente ist eine Basisabsicherung. Sie reicht in der Regel nicht aus, um den gewohnten Lebensstandard im Alter zu gewährleisten. Daher ist eine zusätzliche private Absicherung meistens unumgänglich.

Private Rentenversicherung

Sie ist die einzige Geldanlage, mit der eine lebenslange monatlich ausgezahlte Rente erreicht werden kann. Es sei denn, die Anlegenden haben zu Beginn des Vertrages vereinbart, sich das angesammelte Kapital auszahlen zu lassen. Wichtig ist, sich vor dem Abschluss einer Police über das große Angebot der Anbieter zu informieren und sich dabei professionell beraten zu lassen, wie die Sparsummen investiert werden und wie hoch die Überschussbeteiligungen in der Vergangenheit ausfielen. Der Vergleich von über 45 Versicherungen lohnt sich schon deshalb, weil sich über die ganze Rentenphase hinweg große Unterschiede zeigen können.

Geld und Rücklagen

Wer über die Altersvorsorge hinaus noch Kapital zur Verfügung hat, sollte eine breite Streuung seiner Geldanlagen in Aktien, Fonds, Anleihen oder auch in Gold vornehmen. Entscheidend ist, lange Zeit auf das Geld nicht angewiesen zu sein. Damit lässt sich die Gefahr größerer Verluste an der Börse noch am ehesten mindern.

Wem es gelingt, frühzeitig etwa 10 Prozent vom Brutto-Einkommen über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus zurückzulegen, schafft sich für das Alter ein zusätzliches Finanzpolster.

Eigene Immobilie

Das eigene Haus oder die Eigentumswohnung gehören zu den Vorsorge-Maßnahmen, die viele Journalistinnen anstreben. Hohe, Zins- und Tilgungszah-

lungen für einen Kredit übersteigen dabei oftmals die entfallene Miete. Bis zum Eintritt in den Ruhestand sollte die Immobilie schuldenfrei sein. Erst dann lässt sie sich als zusätzliche Altersrente nutzen.

Im Vorhinein sind die Kosten zu kalkulieren, die beim Kauf (Notar, Grunderwerbssteuer, Makler) entstehen, die 8-10 Prozent der Kaufsumme ausmachen können. Hinzu kommen später noch Instandhaltungskosten im Vergleich zur Miete.

Im Blick auf das Alter kommt auch die Lage der Immobilie eine besondere Bedeutung zu. Dies nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Wertentwicklung bei einem späteren Verkauf oder ihrer Vermietbarkeit.

Journalistinnen, die sich über einen günstigen Bauparvertrag oder aus anderen Gründen frühzeitig eine Immobilie zur Vermietung kaufen wollen, sollten dafür nicht mehr als das 20-fache der jährlichen Netto-Kalmmieten einkalkulieren.

Frauenfinanzdienste

Die Arbeitsgemeinschaft "FinanzFachFrauen bundesweit seit 1988" leistet einen wichtigen Beitrag zu allen Fragen rund um das Thema „Frau und Geld“. www.finanzfachfrauen.de

6. Lesenswertes zum Thema

Flexibilität für die Rente

Heide Härtel-Herrmann

Wissenswertes über die Vor- und Nachteile der privaten Rentenversicherung

Vitamine für die Rente

Wissenswertes über die Vor- und Nachteile der Riesterrente

www.frauenfinanzdienst.de

Keine Angst vorm Alter

Wie Frauen finanziell am besten vorsorgen.

Helma Sick / Renate Fritz

Die beiden Autorinnen zeigen anhand vieler Beispiele aus ihrer Beratungspraxis, wie am besten zu planen ist, um unbeschwert in die Zukunft zu sehen - vom persönlichen Finanzcheck bis zum cleveren Umgang mit Geld.

www.frau-und-geld.com

Gewinn mit Sinn:

Wie Sie Ihr Geld sicher anlegen – mit gutem Gewissen.

Mechthild Upgang

Dieser Finanzratgeber gibt Tipps und Ratschläge für den sicheren Umgang mit Geld nach ethischen und ökologischen Kriterien. Die Autorin arbeitet seit Jahren zu diesem Schwerpunkt.

www.upgang.de

Heiter weiter!

Vom glücklichen dritten Leben.

Maria von Welser

Informationen, Tipps, Anregungen und Strategien, um dem Alter gelassen entgegenzusehen

Südwest Verlag 2012

Und ebenfalls zum Weiterlesen und -recherchieren:

Der Ratgeber Selbstständige

Goetz Buchholz

Hrsg. Ver.di Referat Selbstständige

DJV-Handbuch für Freie

Neuaufgabe Mai 2012

DJV: Tipps für freie Journalistinnen und Journalisten

www.djv.de/Tipps-und-Infos-fuer-Freie.399.0.html

Das WDR-Dschungelbuch

Ulli Schauen

Handbuch für Freie

Zu beziehen über ver.di oder Kiwi Köln.

Freie des WDR gibt es auch die

<http://www.freienseiten.de/>

Zum Nachfragen: **01805 754444**

oder nachsehen: www.mediafon-ratgeber.de